Die politische Stellung des Breslauer Bistums

unter

Thomas I. (1232—1268).

I. Teil.

Inaugural-Dissertation,

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

verfaßt von

Richard Burandt.

Bei der öffentlichen Promotion, die Sonnabend, den 13. November 1909 mittags 12½ Uhr erfolgt, wird der Verfasser einen Vortrag halten über: „Die kirchlich-religiöse Verwaltung des Breslauer Bistums im 2. Drittel des XIII. Jahrhunderts."

Breslau 1909.

Druck von Erdmann Raabe in Oppeln.

Die politische Stellung des Breslauer Bistums

unter

Thomas I. (1232–1268).

I. Teil.

Inaugural-Dissertation,

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

verfaßt von

Richard Burandt.

Bei der öffentlichen Promotion, die Sonnabend, den 13. November 1909 mittags 12½ Uhr erfolgt, wird der Verfasser einen Vortrag halten über: „Die kirchlich-religiöse Verwaltung des Breslauer Bistums im 2. Drittel des XIII. Jahrhunderts."

Breslau 1909.

Druck von Erdmann Raabe in Oppeln.

Gedruckt mit Genehmigung
der philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Kampers.

Die mündliche Prüfung fand am 14. Juli 1909 statt.

Der II. Teil dieser Abhandlung wird in der Oberschlesischen Heimat, der Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins, Bd. VI (1910) veröffentlicht werden.

Die politische Stellung des Breslauer Bistums unter Bischof Thomas I. (1232–1268).

Von Richard Burandt.

Einleitung.

1. Quellen und Literatur.

Die bedeutendste Quelle für die Geschichte Schlesiens während des 13. Jahrhunderts, der sogenannte Liber fundationis Heinrichoviensis, war für unsere Zwecke völlig unergiebig; wichtiger ist das sich daran anschließende Verzeichnis der Breslauer Bischöfe mit einer Art Biographie des Bischofs Thomas. Doch auch hier ist der Verfasser infolge der Beschränkung auf das, was sich auf Heinrichau bezieht, einer Behandlung des für uns so wichtigen Verhältnisses zwischen Herzog und Bischof aus dem Wege gegangen; außerdem hat die Rücksichtnahme auf noch lebende, mächtige Zeitgenossen ihm wohl an mehr als einer Stelle den Mund verschlossen, z. B. S. 35; auch die Gefangennahme Bischof Thomas' I. wird mit Stillschweigen übergangen. Das, was er aber berichtet, ist im höchsten Grade glaubwürdig.[1])

Die übrigen hier in Betracht zu ziehenden Chroniken, wie die Chronica Polonorum, das Breve Chronicon Silesiae, die Cronica principum Polonie, die Lebensbeschreibungen der Herzoginnen Hedwig und Anna, der Catalogus abbatum Saganensium, die Gesta abbatum Beatae Mariae Virginis in arena sind für unser Thema ebenso belanglos wie die zahlreichen größeren und kleineren Annalenwerke. Der einzige, der allerdings nur mit Beziehung auf das Posener Bistum auf den Kampf um die Immunität eingeht, ist Boguphal.

[1]) S. 53 dürfte die Jahreszahl 1244 in 1246, vielleicht auch mit Rücksicht auf R. S. 648 in 1247 zu verbessern sein. Wladislaus war 1244 noch nicht Herzog von Oppeln; vgl. auch S. 52: abbas quinque annis continue etc. Die Zeugenliste spricht nicht dagegen.

Somit war die vorliegende Arbeit nur auf das urkundliche Material angewiesen, dessen Regesten die Bände VII[1] und VII[2] des Codex diplomaticus Silesiae füllen. Der größte Teil der Urkunden liegt im Drucke vor;[2]) eine größere Anzahl noch ungedruckter Urkunden wurde eingesehen.[3]) Die Veröffentlichung der päpstlichen Registerbände hat in mancher Beziehung zu einer wertvollen Bereicherung des bisher bekannten Materials geführt.

Von neuerer Literatur sind zu erwähnen die Darstellungen der „Geschichte Schlesiens" von Stenzel, von Grünhagen und von Morgenbesser.[4]) Als Vorarbeit für den ersten Teil unserer Arbeit kann B. Maydorns Dissertation: „Die Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrhundert", Breslau 1882, angesehen werden; für andere Teile fanden die Arbeiten Schultes, sowie einige Artikel aus der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens eingehendere Berücksichtigung.

Häufiger benützte Werke und die Art ihrer Zitierung.

a) Quellenwerke:

1. Liber fundationis claustri scae. Mariae Virginis in Heinrichow von G. A. Stenzel, Breslau 1854. Zitiert: Lib. fund.
2. Scriptores rerum Silesiacarum von G. A. Stenzel, Bd. I, II. Breslau 1835/39. „ S. S. Sil.
3. Monumenta Poloniae Historica von Bielowski, Bd. II, III. Lemberg 1872 f. „ Bielowski.

b) Die hauptsächlichsten Urkundensammlungen:

1. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte ꝛc. von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Hamburg 1832.
2. Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau von G. A. Stenzel, Breslau 1845.
3. Breslauer Urkundenbuch von G. Korn, Breslau 1870.
4. Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Öls ꝛc. von W. Haeusler. Breslau 1883.
5. Codex diplomaticus Silesiae X. Breslau 1881.
   „ „ „ XIV. Breslau 1889.

Werden nur ausnahmsweise zitiert; im übrigen vgl. die Angaben der Regesten.

---

[2]) Über den Druckort geben die Regesten Auskunft; nur die Fundorte der seit Erscheinen der Regesten gedruckten Urkunden werden besonders angegeben werden.

[3]) Für die freundlichst gewährte Erlaubnis, die Archivschätze benutzen zu dürfen, sage ich hiermit den Herren Direktoren des Staats-, sowie des Dom-Archivs meinen verbindlichsten Dank. Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Schulte für die erste Einführung in den vorliegenden Stoff.

[4]) Geschichte Schlesiens von G. A. Stenzel, Bd. I.
„ „ „ C. Grünhagen, Bd. I, Gotha 1884.
„ „ „ Morgenbesser, 3. Aufl. von Schubert 1892.

6.	Codex diplomaticus maioris Poloniae ed. cura societatis literariae Posnaniensis Bd. I, IV. 1877, 1881 Posen.	zitiert: ma. Pol.
7.	Scriptores rerum Polonicarum ed. Collegii Historici Academiae Lit. Cracoviensis Bd. XII. Krakau 1888.	„ SS. Pol. XII.
8.	Monumenta medii aevi historica etc. Bd. I. v. Dr. Piekosiński. Krakau 1874.	„ Mo. hist. Pol.
9.	Monumenta medii aevi historica etc. Bd. III, V, VII. Piekosiński. Krakau 1876, 79, 82.	„ „ „ „
10.	Vetera Monumenta Poloniae etc. v. A. Theiner. Rom 1860—63.	„ Theiner.
11.	Antiquissimae constitutiones synodales Provinciae Gneznensis von R. Hube, Petersburg 1856. (Der Neudruck der Statuten in ma. Pol. ist weniger übersichtlich, die Abweichungen Hube S. 6 Kap. 9, S. 7 Kap. 14, S. 62 Kap. 5 und ma. Pol S. 132, 133, 372 no. 5 sind nicht von großer Bedeutung; ma. Pol. S. 133 scheint eine Zeile zu fehlen (vgl. Hube S. 7/8 Kap. 15.)	„ Hube.
12.	Statuta synodalia dioecesana scae. ecclesie Wratislaviensis v. M. de Montbach. Breslau 1855.	„ Montbach.

c) Regesten:

1.	Regesten zur schlesischen Geschichte = Codex diplomaticus Bd. VII[1] (1 bis 724) und VII[2] (746 bis 1647) von C. Grünhagen.	„ R. S.
2.	Regesta Honorii papae III ed Pressutti. 2 Bde. Rom 1888, 95.	„ Reg. Honor.
3.	Les Régistres de Grégoire IX par L. Auvray. Bd. I, von II fasc. 6—9 Paris 1890 ff.	„ „ Greg.
4.	Les Régistres d'Innocent IV par E. Berger. 3 Bde. Paris 1884 ff.	„ „ Innoc.
5.	Les Régistres d'Alexandre IV par C. Bourel de la Roncière, J. de Loyë et A. Coulon. Bd. I. Paris 1895.	„ „ Alex.
6.	Les Régistres d'Urbain IV par J. Guirand Bd. I, II; von III bis fasc. 9. Paris 1892 ff.	„ „ Urb.
7.	Les Régistres de Clément IV. par E. Jordan, Paris 1893 ff. fasc. 1—4.	„ „ Clem.

d) Aus der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte [und Altertum] Schlesiens".

R. Döbner,	Zur Kritik der acta Thomae II	XIII 260.
J. Franzkowski,	Die ehemaligen Bistumsgüter ꝛc.	XXXI 243.
Kętrzyński,	Die Kataloge der Breslauer Bischöfe	XXVIII 381.
Th. Löschke,	Die Politik König Ottokars II. ꝛc.	XX 97.
H. Markgraf,	Über die Legation des Guido	V 81.
B. Maydorn,	Der Peterspfennig in Schlesien	XVII 44.
K. Wutke,	Über den angeblichen Aufenthalt des mecklenburgischen Pribislaw I.	XXXIII 409.
„	, Zur Geschichte von Würben bei Schweidnitz	XXV 236.
C. Grünhagen,	Über die Zeit der Gründung vom Kloster Leubus . . .	V 193.
„	, Der schlesische Grenzwall	XII 1.
„	, Über die Größe der schlesischen Hufe	IX 159.
„	, Die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schlesien-Breslau . .	XVI 1.
„	, Über das angebl. Testament Bischofs Thomas I. . . .	V 373.

W. Schulte,	Die Protektionsbulle des Papstes Hadrian IV. ꝛc. . . .	XXIX 58.
„ ,	Deutsche Städte und Stadtanlagen	XXXIV 299.
„ ,	Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedelung ꝛc.	XXXIV 289.
„ ,	Das Heinrichauer Gründungsbuch	XXXIV 343.
„ ,	Die Urkunde des Bischofs Thomas I. über Zduny . . .	XXXVIII 276.
„ ,	Das Ende des Kirchenstreites zwischen Thomas II. und Heinrich IV.	XXXIX 199.
„ ,	Die Entwickelung der Parochialverfassung ꝛc.	XXXVI 389.

e) Andere Literatur:

W. Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien in „Silesiaca" Breslau 1898.

„ , Quellen zur Geschichte der Besitzverhältnisse des Bistums Breslau = Bd. III der „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte."

„ , Bischof Jaroslaw und die Schenkung des Neisser Landes in der Zeitschrift „Oberschlesien" 1905/06.

„ , Die Anfänge des St. Marienstifts auf dem Breslauer Sande. Groß-Strehlitz 1906.

„ , Die politische Tendenz der Chronica principum Polonie. Breslau 1906.

J. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau. Bd. I. Breslau 1860.

J. Jungnitz, Die Grenzen des Breslauer Bistums. Breslau 1907.

Schematismus des Bistums Breslau 1907.

B. Maydorn, Die Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrh. Dissert. Breslau 1882.

O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch. Breslau 1906.

Rachfahl, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894.

Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien ꝛc. Kattowitz 1898.

Für die übrige Literatur vgl. die Anmerkungen.

2. Schlesiens Stellung zu den Nachbarländern.

Die Entwicklung Schlesiens im 13. Jahrhundert ist für die späteren mannigfaltigen Geschicke dieses Landes von entscheidender Bedeutung geworden. Seit 1163 von dem polnischen Hauptlande getrennt, ohne daß dieses darum seine Senioratsansprüche auf Schlesien aufgegeben hätte, gelangte es seit 1202 unter der Regierung Herzog Heinrichs I. zu einer immer größer werdenden Unabhängigkeit, und in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts hatte sich das Abhängigkeitsverhältnis geradezu umgekehrt, indem Heinrich I. in anerkanntem[5]) Besitze von Schlesien, Krakau und Polen war und sich als Herzog dieser Länder bezeichnete.[6]) Auch sein Sohn Heinrich II.

[5]) Bielowski II. 556.

[6]) R. S. 338 (?), 351, 353a, 469ab ꝛc.

wußte diesen anspruchsvollen Titel und Besitz zu behaupten. Dessen Söhne führten nur noch den Titel eines Herzogs von Schlesien und Polen, selbst als außer Krakau auch die polnischen Besitzungen längst verloren gegangen waren. Für die deutsche Entwicklung Schlesiens war es zweifelsohne ein Glück, daß die Verbindung mit Polen aufhörte und es selbst und seiner inneren Entwicklung überlassen blieb. Böhmen, dessen Königshaus mit dem schlesischen Herzogshause durch Familienbande verknüpft war, hatte wohl hin und wieder, namentlich im Anfange des Jahrhunderts, einige Kolonisten[7]) an Schlesien abgegeben; zu dauerndem Einfluß kam es jedoch noch nicht. Auch die böhmischen Kriege, an denen schlesische Herzöge persönlich teilnahmen, blieben ohne Wirkung auf das Land Schlesien. Ein starker kultureller Einfluß machte sich dagegen von dem Deutschen Reiche geltend. Die Zersetzung der alten polnischen Landesverfassung erfolgte durch die Einwanderung der deutschen Kolonisten. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts nimmt die Kolonisation einen immer größeren Umfang an; Herzöge und Adel, Bischöfe und Klöster wetteifern darin, ihre unbebauten Landstrecken, ihre Wälder hierdurch nutzbar zu machen. Die damit verbundene Neugestaltung aller Verhältnisse, u. a. der Übergang zur Geldwirtschaft, verlangte auch eine Neugestaltung der Verfassung und des Rechtes. Über die gegenseitigen Kompetenzen mußte es zu einem heftigen Streit zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt kommen; letztere, von der römischen Kurie und ihren Tendenzen unterstützt, ging angriffsweise vor, um die libertas ecclesie, das heißt die Eliminierung der herzoglichen Gewalt, zunächst in geistlichen, dann auch in weltlichen Angelegenheiten der Kirche zu erreichen. Drei hervorragende Bischöfe, Lorenz (1208—32), Thomas I. (1232—68) und Thomas II. (1270—92), führten diesen Kampf. Unter Bischof Lorenz wurde der Streit verhältnismäßig milde geführt; unter Thomas I. gewann er an Heftigkeit und führte zu offenen Konflikten, die aber nur zur Stärkung der bischöflichen Macht beitrugen; unter Thomas II. erreichte er die höchste Schärfe und führte schließlich durch einen freiwilligen Akt des Herzogs zur Anerkennung der Landeshoheit für einen bestimmten Teil des Bistumsbesitzes. Die wichtigste Epoche ist die mittlere; denn in ihr konsolidierte sich die schlesische Kirche zu einer den Herzögen bei weitem überlegenen wirtschaftlichen Macht, in ihr erreichte sie auch die hauptsächlichsten kirchlichen und weltlichen Freiheiten, deren Anerkennung und weitere Durchsetzung zu erstreiten, freilich noch die vornehmlichste Aufgabe der Folgezeit war.

---

[7]) Lib. fund. p. 60.

I. Das Verhältnis der Breslauer Kirche zum Papsttum.

a) Rückblick auf die Zeit vor Thomas.

Zu einer anerkannten politischen Bedeutung gelangte das Breslauer Bistum zuerst unter Thomas I. In mannigfachen Streitigkeiten entwickelte sich unter seiner Regierung allmählich ein geordnetes und festes Verhältnis zu den Machtfaktoren der Zeit. Wir betrachten an erster Stelle sein Verhältnis zum römischen Papsttum.

Die weltbeherrschenden Tendenzen des Papsttums seit Gregor VII. konnten auch in dem entferntesten Winkel der christlichen Welt nicht unbekannt, nicht ohne Wirkung bleiben. Freilich fanden sie nicht überall geeigneten Boden vor. Als das wesentlichste Erfordernis zur Erreichung der Alleinherrschaft der Kirche hatte Gregor die allgemeine Durchführung des Cölibats erkannt. Die Wichtigkeit desselben ergibt sich ganz besonders aus der polnischen Geschichte. So lange die Geistlichkeit noch größtenteils verheiratet war,[8]) waren die eigentlich maßgebenden Kreise der Geistlichkeit hierdurch, sowie durch Abstammung mit den Interessen des Adels verknüpft. Sie bildete keinen besonderen Stand, hatte keine Sonderinteressen; die Bischöfe waren vielmehr häufig die Häupter der Adelspartei.[9]) Aus dieser Verbindung von Adel und Geistlichkeit erklären sich die Vorrechte des Adels sowohl der Kirche (Ritterzehnt) als auch den Herzögen gegenüber (Freiheit von gewissen herzoglichen Lasten für ihre Untertanen). Erst als im Anfang des 13. Jahrhunderts das Cölibat sich tatsächlich durchsetzte und so ein Priesterstand mit eigenen Interessen entstand, gewann das Papsttum größeren Einfluß auf die polnische Kirche, während allmählich Adel und Geistlichkeit sich trennten und ihre gegenseitigen Vorrechte zu bekämpfen begannen.[10])

Das Verhältnis der alten polnischen Herzöge zur römischen Kurie ist nicht ganz klar; es scheint, als ob die Herzöge zuerst in ihren weltlichen Streitigkeiten den Schutz der Kurie in Anspruch nahmen, daß sie durch

---

[8]) Siehe unten S. 12; Stenzel, Geschichte Schlesiens S. 27, ferner Reg. Honor III 3335: Der Breslauer Kan. Sebastian wird 1221 dispensiert cum genitus fuerit de presbytero et matre cum qua contraxerat matrimonium secundum consuetudinem quae olim in Polonia vigebat; ferner für das Jahr 1233 Hube S. 2 cap. 2: matrimonia nullo modo eis liceat contrahere, nec uti contractis licet quondam in minoribus existentibus ordinibus legitime contraxerint. Auch in Dänemark war die Priesterehe stark verbreitet. Hefele V 934.

[9]) Bielowski II. 527, 536 u. bes. 539.

[10]) Bielowski II. 563: Aufstand des Posener Adels um 1244.

Zahlung einer Abgabe, Peterspfennig,[11]) ihr Land in den besonderen Schutz des hl. Petrus stellten und dadurch auch persönlich gewissermaßen in ein engeres Verhältnis zur Kurie traten als ihre untertänigen Bischöfe, und daß erst ganz allmählich, wohl z. T. unter dem Einfluß der seit Alexander III. eingeführten Delegationen,[12]) die Bischöfe sich zwischen die Herzöge und die Kurie einschoben und so häufig als Vertreter oder Beauftragte der römischen Kurie sich über die Herzöge zu erheben begannen.

Die Christianisierung Preußens erregte die Aufmerksamkeit der Kurie im höchsten Grade, da sie aus diesem ein päpstliches Lehen zu machen wünschte. Der Weg nach Preußen führte nun durch Polen, und die Hilfe der polnischen Fürsten und Kirchen zu Kreuzzügen[13]) gegen die heidnischen Preußen war zunächst unschätzbar, seitdem die Kurie infolge ihres Kampfes mit den Hohenstaufen die Macht des deutschen Kaisertums einerseits weder dazu verwenden konnte noch mochte, und andererseits der Deutsche Ritterorden erst allmählich seine Wirksamkeit begann. So kam es, daß die Kurie sich lebhafter für die polnischen Verhältnisse zu interessieren begann. Ferner machten die Kämpfe zwischen der herzoglichen und der bischöflichen Gewalt wiederholt ein Eingreifen der Kurie nötig. Bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts war der Einfluß des römischen Papsttums weder in den kirchlichen noch in den weltlichen Angelegenheiten Polens von größerer Bedeutung. Natürlich waren durch päpstliche Legaten auch früher schon Eingriffe geschehen, aber die eigentliche Durchdringung mit kurialen Gedanken beginnt erst jetzt und zwar vornehmlich unter dem gewaltigen Eindruck des allgemeinen Laterankonzils von 1215, dessen wichtigste Bestimmungen von den folgenden Legatenkonzilien wieder aufgenommen und von neuem eingeschärft wurden. Was das Breslauer Bistum anbetrifft, so tritt es erst seit Innocenz III. in ein näheres Verhältnis zur Kurie. Von der Unterstützung, die der Bischof bei der Kurie in seinem Kampfe gegen die Herzöge fand, wird in einem späteren Kapitel gesprochen werden. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß auch in rein kirchlichen Fragen ein stärkerer Einfluß der Kurie sich von jetzt ab geltend machte.[14]) Die um diese Zeit neu auftretenden Mönchsorden brachten ferner gegenüber dem bisherigen Rechte der Herzöge[15]) und des Bischofs das päpstliche Besitzbestätigungsrecht in größere

[11]) P. Fabre, La Pologne et le Saint Siège du Xe au XIIIe siècle. Paris 1896. Nach Maydorn Ztschr. XVII ist der Peterspfennig in Polen schon seit Einführung des Christentums gezahlt worden. Im Laufe der Zeit wurde aus der eleemosyna regis ein debitum caritatis und schließlich ein census annuus („eine Kopfsteuer").

[12]) Hinschius III. 734.

[13]) z. B. R. S. 240.

[14]) R. S. 212, 237, 256/7 u. Reg. Honor. II. no. 5880.

[15]) Die ältesten erhaltenen Besitzbestätigungen an Klöster stammen von den Herzögen her (die nach alten poln. Rechte Quelle jedes Rechtes sind).

Übung und Anerkennung; auch pflegten sie mit Übergehung des Bischofs ihre Streitigkeiten stets vor die Kurie zu bringen. Daß dadurch die Einflußsphäre der Kurie bedeutend erweitert wurde, ist leicht einzusehen, ebenso daß die Kurie sich stets mit größtem Eifer für neue Klostergründungen verwandte und mit Exemtionen von der bischöflichen Gewalt nicht kargte. Rein äußerlich erkennt man den wachsenden Einfluß der Kurie schon an der von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl päpstlicher Urkunden für Schlesien.[16])

b) Zur Zeit Thomas' I.

1. Das Verhältnis Roms zu Breslau.

Im Jahre 1232 kam Bischof Thomas I. zur Regierung. Bereits 1226 war das Breslauer Bistum so angesehen, daß Bischof Lorenz damals auf einer Provinzialsynode gegenüber dem Krakauer Bischof den ersten Platz nach dem Metropolitan mit Erfolg beanspruchen konnte.[17]) Die hervorragende Persönlichkeit des neuen Bischofs (tempore illo totius cleri Polonie speculum nennt ihn der Posener Chronist Basco[18]) war nun ganz dazu angetan, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise, insbesondere der römischen Kurie, auf sein Bistum zu lenken. Schon vor seiner Wahl hatte Gregor IX. neben anderen auch ihn zweimal mit schiedsrichterlichen Funktionen in der Prager Diözese betraut.[19]) In der Folgezeit wurde ihm von demselben Papste u. a. der Schutz der verwitweten Herzoginnen Viola von Oppeln und Grzymislawa von Sendomir übertragen.[20]) Die Absolvierung des wegen Hinrichtung eines Geistlichen gebannten Herzogs Konrad von Masovien war Gregors letzter Auftrag[21]) für ihn. Auch Innocenz IV. ehrte ihn durch ähnliche Aufträge.[22]) Die undankbare und recht schwierige Aufgabe, rückständigen päpstlichen Zins einfordern zu müssen, erhielt er 1250 gegenüber dem Prager Stifte Wissegrad;[23]) zu der vom Papste ernannten Kommission,[24]) welche die Wunder des 1079 erschlagenen Krakauer Bischofs Stanislaus untersuchen sollte, gehörte er ebenfalls. Im Jahre 1251 wurde

[16]) 1201: 2 Urk. 1210: 2 Urk. 1215: 2 Urk. 1220: 7 Urk. 1230: 7 Urk. 1235: 9 Urk. 1245: 12 Urk. 1250: 5 Urk. 1256: 21 Urk. 1260: 10 Urk. 1265: 8 Urk.

[17]) R. S. 155.

[18]) Bielowski II. 577.

[19]) R. S. 370; 372.

[20]) R. S. 427/8.

[21]) R. S. 527, 558.

[22]) R. S. 621, 632, 640 a.

[23]) R. S. 728, 817, 1054.

[24]) R. S. 794. Diese Urkunde und die Bemerkungen der R. S. I. S. 319 beruhen auf einem Irrtum; bei Büsching steht nur die Bulle Innoc.' IV. an Jakob v. Velletri; nur diese i. d. MG. SS. XIX. 599 Anm. 89. und in dem Reg. Innoc. 5717.

ihm das vom gesamten böhmischen Klerus gesammelte Geld im Betrage von 1000 Pfd. Silber für den Papst überwiesen.[25]) Unter Alexander IV. erhielt Thomas Aufträge verschiedenster Art; (Schutz der Jentuosen gegen den Deutschen Orden;[26]) Schutz der Kreuzfahrer gegen die Littauer;[27]) Hilfeleistung für den Deutschen Orden gegen die Tataren;[28]) Förderung einer Klostergründung;[29]) Mahnung an den König von Russia, sein Gelübde zu erfüllen.)[30]) Während der kurzen folgenden Pontifikate Urbans IV. und Klemens' IV. erfolgten Aufträge zu Kreuzpredigten für die gesamte polnische Kirchenprovinz[31]) und zur Entscheidung in Seelsorgerangelegenheiten.[32]) Aus diesen zahlreichen Delegationen dürfte hervorgehen, daß das Breslauer Bistum, wenn es auch nicht gerade Vorort der päpstlichen Politik für Polen war, doch in näherer Verbindung mit Rom stand. Das Verhältnis zur Kurie blieb fortdauernd gut; hierin änderten auch die zur Zeit Bischof Thomas' I. erfolgenden Exemtionen der größeren Kongregationen von der bischöflichen Gewalt und ihre sonstigen Privilegisierungen nichts; handelte es sich hier doch nur teils um Bestätigungen der Privilegien früherer Päpste, z. B. um Ausführung der Bestimmungen des Laterankonzils von 1215, teils sind sie den Orden in ihrer Gesamtheit[33]) verliehen und kommen den schlesischen Klöstern also nur indirekt zu; die wenigsten beziehen sich direkt auf schlesische Klöster. In keinem dieser Fälle ist ein direktes Eingreifen eines Papstes gegen das Regiment des Bischofs Thomas nachweisbar. Er erhielt vielmehr bei seinen Maßnahmen stets die päpstliche Konfirmation, z. B. zur Ausweisung[34]) der Augustiner aus Kamenz.[35])

Eine Bevorzugung unseres Bistums ergibt sich besonders bei der Betrachtung der päpstlichen Legationen für Polen. Mit Vorliebe halten sich nämlich die Legaten in Schlesien auf, zitieren sogar aus den Nachbarbistümern nach Breslau, und die beiden großen unter Leitung eines päpstlichen Legaten vorgenommenen Provinzialkonzilien von 1248 und 1267 fanden in Breslau statt.[36]) Daß hierzu die günstige geographische Lage und die verhältnismäßige Sicherheit des Landes auch etwas beitrugen, soll nicht

---

[25]) R. S. II. S. 8.

[26]) R. S. 929. [27]) R. S. 959.

[28]) R. S. 1056. [29]) R. S. 940.

[30]) R. S. 968, zu ändern die Reihenfolge der Delegierten nach Cod. dipl. Morav. II. 234.

[31]) R. S. 1171, 1205; cf. Reg. Urb. I. 466, 468, 470—72.

[32]) R. S. 1135.

[33]) Cist: R. S. 456 b, 460; 459, 61; 726. Praem: R. S. 634 (=65), 934, 938. Franc: R. S. 638 a, 977. Dom: R. S. 446, 639 a, 845.

[34]) R. S. 682/3, 688, 694/5.

[35]) R. S. 769, 797, 1116.

[36]) R. S. 681; 1250.

verschwiegen werden. Die Häufigkeit der Legationen charakterisiert hinlänglich das veränderte Verhältnis zur Kurie. Vor Bischof Thomas erfolgten päpstliche Legationen nach Polen in Abständen von durchschnittlich 27 Jahren;[37]) zur Zeit seiner Regierung beträgt der Durchschnitt nur 3 Jahre. Für die Verbreitung kurialer Gedanken mußten diese Legationen von größter Wichtigkeit sein, nicht bloß wegen der schriftlichen Verordnungen und Statuten im Sinne einer päpstlichen Politik, sondern auch wegen der mündlichen Besprechungen auf den Synoden und der tatsächlichen Eingriffe in die bischöfliche Verwaltung.

Von den Legationen, welche die allgemeine Politik der Päpste betreffen (wie Kreuzpredigt[38]) gegen Kaiser Friedrich II.; Kirchensteuer[39]) zur Bekämpfung desselben, Schutz gegen Besteuerung durch den römischen König Wilhelm,[40]) Einsammlung päpstlicher Gelder),[41]) können wir hier absehen. Auch die Statuten, welche die Stellung zum Landesherrn betreffen, wollen wir hier zunächst übergehen und uns ausschließlich denen zuwenden, welche kirchlich-kuriale Gedanken aussprechen. Da stehen nun an der Spitze der Synodalstatuten von 1248 und 1267 strenge Bestimmungen gegen das Konkubinat der Priester. Allerdings treffen wir derartige Bestimmungen auch anderwärts an, z. B. 1252 in Straßburg,[42]) 1267 in Bremen, Magdeburg und Wien,[43]) und die Dispensationen von defectus natalium gewöhnlich zwecks Zulassung zum geistlichen Stande sind für Polen nicht häufiger zu belegen als für andere Länder; aber während anderwärts zumeist uneheliche Geburt darunter verstanden wird, scheint es hier[44]) regelmäßig die Abstammung aus einer Priesterehe zu bedeuten. Nur der Papst[45]) konnte davon dispensieren, auch wohl sein Legat, aber nur mit 50 Klerikern;[46]) man sieht, daß man die Priesterehe auf alle mögliche Weise bekämpfte. Und da noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts einer der ange-

---

[37]) R. S. 13; S. 18; 29; 44; S. 51; S. 57; 231. 355 (?)

[38]) R. S. 652/3.

[39]) R. S. I. S. 297, vgl. 691.

[40]) R. S. 837.

[41]) R. S. II. S. 118; 1093. Aus d. Reg. Urb. I. 493 ergibt sich Stephan als der fragliche Archidiak. von Oppeln, nicht Thomas wie Maydorn S. 37 Anm. 3 irrtümlich geschlossen hat.

[42]) Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden des 13. Jahrh. 2c. S. 19,5.

[43]) Ztschr. V. S. 89.

[44]) Reg. Honor. I. 1312, 3335; Reg. Innoc. III. 8165; Reg. Urb. III. 2638 = R. S. 1151, also nach dem 5. VI. 1264 zu setzen. Vgl. Hube S. 2 c. 2.

[45]) Hube, S. 42 c. 20.

[46]) Reg. Urb. I. 468. Reg. Clem. fasc. I. 109; (251 auf 10 Kleriker beschränkt). Für England nur 3 Priester erforderlich: Reg. Urb. I. 614—16.

sehensten Breslauer Domherren, der mag. Goswin,[47]) öffentlich eine Ehe einging, so zeigt dies, daß die Bestimmungen gegen Priesterehe und Konkubinat nicht ohne Berechtigung noch an die Spitze der Statuten von 1233, 1248, 1279, 1285 ꝛc. gesetzt wurden.[48])

Ein besonderes Interesse beanspruchen auch die Bestimmungen gegen die Pfründen-Kumulationen; derartige Verfügungen wurden nicht so sehr der kirchlichen Schäden wegen erlassen als vielmehr, um den Legaten die Möglichkeit zu gewähren, ihre Begleiter zu versorgen oder die Zusammensetzung des Kapitels in kurialem Sinne zu fördern. Die Mißwirtschaft der Pfründen-Provisionen erreicht ja bekanntlich in dieser Zeit (Innocenz IV.) ihren Höhepunkt.[49]) Während früher anscheinend nur die Kumulation der Pfründen wegen ihrer Dürftigkeit in Polen fast Sitte war, geschah dies jetzt durch den Papst[50]) vorzugsweise aus kirchenpolitischen Gründen. Es war dies ein wichtiges Mittel zur Verbreitung päpstlicher Ideen; gleichzeitig war die Kurie dadurch in der Lage, die Ausführung ihrer Bestimmungen aufs genaueste zu überwachen. Den Legaten stand das Recht der Pfründen-Kollation zu, und auch die Päpste von Honorius III. an haben nachweislich von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Schon vor Thomas finden wir unter dem Breslauer Domkapitel Domherren mit Titeln, die auf eine Verbindung mit dem Papste hindeuten z. B. 1226 Thedricus subdiaconus domini papae.[51]) Dem Glogauer Propste erlaubte Honorius III. 1226 auch die Breslauer Propstei anzunehmen: Quum ipse pro domo Israelis et ecclesiastica libertate inperterrite episcopo Wrat. assistat.[52]) Zur Zeit Thomas' I. 1236 war ein Breslauer Domherr Propst zu Ruda und Domherr zu Gnesen;[53]) ein anderer besaß außer dem Breslauer Kanonikat die Posener Kantorei,[54]) und der 1235 erwähnte Breslauer Domherr Jakob,[55]) der unermüdliche Verteidiger der bischöflichen Zehntansprüche, war gegen Ende seines Lebens

---

[47]) R. S. 983, hier entstellt als mag. Coffinus; 1254 das letzte Mal als can. Wrat. bezeichnet, später stets nur als mag. G.; R. S. 1235, 1555 werden ein Schwiegersohn bezw. ein Sohn von ihm genannt.

[48]) Vgl. auch R. S. 635: cimiteria ecclesiarum et ecclesiastica beneficia nullus hereditario jure possideat.

[49]) Hinschius III. 117—23.

[50]) z. B. Bibliothique de l'école des Chartes 1875 S. 105.

[51]) R. S. 293.

[52]) Reg. Honor. 5945, hiernach ergibt sich für R. S. 294 die nähere Datierung nach dem 26. V. 1226.

[53]) R. S. 480; der bei Theiner I. genannte scolast. Plocensis et Wratisl. ist nach Ma. Pol. I. S. 140 nicht als Wrat. sondern als Wladislav. anzusehen.

[54]) R. S. 767.

[55]) R. S. 479.

Dekan von Krakau, Scholast von Bamberg, Kantor von Wladislaw, Kapellan des Papstes und des Königs von Böhmen.[56]) Ein charakteristisches Beispiel, aus welchem Grunde der unkanonische Besitz von 2 Pfründen gestattet wurde, zeigt eine Urkunde Urbans IV. Durch seinen Kapellan, den Krakauer Scholasten Nikolaus, hörte er von der löblichen Gesinnung des Breslauer Kantors Konrad (pro laudabili testimonio quod de ipso accepimus); zur Belohnung ließ er ihm die Gnesener Propstei übertragen.[57]) Derselbe Papst übertrug dem Breslauer Domherrn Stephan, der Archidiakon von Oppeln, päpstlicher Subdiakon, Kapellan und Nuntius für Polen, Böhmen und Österreich war, Kanonikat und Präbende[58]) in der Krakauer Kirche, und derselbe hatte auch bald Gelegenheit, lebhaft für die Wahl des Bischofs Paul Stellung zu nehmen. Aus diesen Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, wie stark sich der kuriale Einfluß geltend machte, und daß es keine leere Drohung war, wenn den Bischöfen in den Synodalstatuten von 1248 gesagt würde: a summo pontifice poenam gravissimam poteritis non immerito exspectare, qui ea, quae fiunt in vestris dioecesibus, penitus non ignorat.[59])

2. Das Verhältnis Breslaus zu Rom.

Bei allem Entgegenkommen gegen den römischen Stuhl bewahrte sich Bischof Thomas doch eine gewisse Selbständigkeit. Wie er sich im allgemeinen zu den Pfründen-Übertragungen verhielt, ist nicht ersichtlich; in einem Falle leistete er jedoch Papst Alexander IV. erheblichen Widerstand, indem er den Gegner des päpstlichen Kandidaten unterstützte und wiederholt vor dem mit der Entscheidung beauftragten Olmützer Dominikaner-Prior Appellationen einlegte;[60]) hiernach dürfte es den Anschein haben, als ob er, vielleicht durch den Vorrangstreit verstimmt,[61]) eine prinzipielle Entscheidung herbeiführen wollte, ob, wie seine Partei behauptete, die Kollation der Präbenden ihm, dem Bischof, gebühre, oder wie die Gegenpartei meinte, mit der Einschränkung auctoritate apostolica. Pfründen-Kollationen, die wie die obige nur die materielle Versorgung von päpstlichen Günstlingen bezweckten,[62]) interessieren uns hier nur soweit, als diese durch Konstitution bei dem römischen Stuhle

[56]) R. S. II. S. 155.

[57]) Reg. Urb. I. 1300.

[58]) Reg. Urb. I. 2738; R. S. 1193.

[59]) Montbach S. 323 § 24.

[60]) R. S. 983.

[61]) Ursprünglich hatte er den Gibert ohne weiteres aufgenommen, zumal er ja ein Freund von dessen Oheim gewesen war, vgl. Reg. Alex. I. 995.

[62]) S. S. Pol. XII. 207. Egidius von Benevent, can. Wrat., Kapellan des Legaten; ferner ebenda S. 211.

in der Lage waren, dem Breslauer Bischofe als Prokuratoren zu dienen und seine Interessen an der Kurie zu vertreten.

Es leuchtet nämlich ohne weiteres ein, daß bei dem wachsenden Einfluß der Kurie[63]) der Bischof bei den zunehmenden Verwickelungen daran denken mußte, sich einen ständigen Prokurator an der Kurie zu verschaffen. Aus welchem Grunde Bischof Lorenz und sein Metropolitan dem Archidiakonen von Ravenna Jakob die Breslauer Kantorstelle übertragen wollten und bei Honorius III. um Genehmigung einkamen, wissen wir nicht.[64]) Bis etwa 1230 war mag. Aston als päpstlicher Schreiber, Breslauer Domherr und Prokurator des Breslauer Bischofs tätig.[65]) In der ersten Zeit des Bischofs Thomas (um 1236) war es wohl ein von Herzog Heinrich I. verbannter schlesischer Domherr,[66]) der bei dem apostolischen Stuhl eine Art Prokuratorenstellung bekleidete. Später finden wir als derartigen Sachwalter den mag. Bartholomaeus Carancionis, päpstlichen Kapellan und can. scae. Mariae Majoris in Rom;[67]) daß diese Prokuratoren auch dem direkten Verkehr zwischen der Kurie und dem Bischofe dienten, also gewissermaßen Gesandtendienste[68]) leisteten, zeigt sich auch bei diesem Geistlichen von anscheinend höherem Range.

Zu den genannten Beziehungen zur Kurie kommen nun noch solche persönlicher Art hinzu. Der Biograph unseres Bischofs berichtet von ihm: erat . . . litteratura et honestate morum tam decenter ornatus, ut eius virtutum fama in curia Romana . . . . . lucidissime fulgeret,[69]) und Gleiches erzählt der Verfasser der Cronica principum Poloniae.[70]) Vergegenwärtigen wir uns nun, daß die päpstlichen Vertrauensmänner in Urkunden gewöhnlich bei Namen genannt werden, und daß dies auch bei Thomas 1231 der Fall war, daß ferner sein Oheim Peter 1226 als Vorkämpfer für die libertas ecclesie zu seiner Glogauer auch noch die Breslauer Propstei erhalten hatte, so könnte man vielleicht annehmen, daß Thomas geradezu als Kandidat der päpstlichen Partei das Bistum erhalten hat.[71]) Seine vorzüglichen Kenntnisse waren also ebenso wie seine Charaktereigen-

---

[63]) Vgl. R. S. 1222: Heinrich III. belohnt einen Schulzen für Dienste an der Kurie.
[64]) Reg. Honor. I. 1777.
[65]) Theiner S. 17; vgl. R. S. 320, 360.
[66]) Reg. Greg. I. 3084. Gottfried oder Gibert (?).
[67]) R. S. 1155.
[68]) Stenzel, Bist.-Urk. S. 28.
[69]) Lib. fund. S. 126.
[70]) S. S Sil. I. S. 161.
[71]) Da Thomas 36 Jahre lang Bischof war und er seinem Oheim Peter aliquot annis die Verwaltung der Temporalien überließ, so scheint er auch verhältnismäßig jung Bischof geworden zu sein.

schaften an der Kurie nicht nur bekannt, sie fanden auch daselbst die gebührende Würdigung. Hierher dürfte auch die Nachricht zu setzen sein, daß im Jahre 1240 der eifrigste Vertreter des Papsttums, der bekannte Passauer Archidiakon Albert, ihn und den Erzbischof von Gran zum Vollstrecker des Bannes gegen König Ottokar von Böhmen vorschlug mit der Begründung: qui huiusmodi negotium et non alii perficere poterint.[72]) Von einem persönlichen Verhältnis zu einem der Päpste seiner Zeit erzählen uns die Chronisten allerdings nichts; ob ein solches zwischen ihm und Papst Urban IV. bestanden hat, ist zweifelhaft. Jedenfalls kannten sie einander; denn als Archidiakon von Lüttich[73]) und päpstlicher Legat hatte Urban 1248 zwischen Thomas und Herzog Boleslaus eine Versöhnung zu stande gebracht. Thomas behielt ihn in gutem Andenken; 1260 wußte er von ihm, daß er mittlerweile Patriarch von Jerusalem geworden war.[74]) Den Antritt seines Pontifikats zeigte Urban dem Herzog Heinrich III. an und bat ihn, sich der libertas ecclesie günstig zu zeigen.[75]) Zwischen 1261 und 1263 schickte Urban die obige Gesandtschaft des mag. Bartholomaeus an Thomas, und 1264 gab er ihm den ehrenvollen Auftrag der Kreuzpredigt für die ganze polnische Kirchenprovinz.[76]) Aus all dem wird man wohl schließen dürfen, daß unser Bischof sich eines gewissen Interesses bei Papst Urban erfreute; und vom Standpunkte der Breslauer Kirche aus dürfte man wohl mit Recht bedauern, daß gerade diesem Papste, der die schlesischen Verhältnisse persönlich kannte, nur ein so kurzes Pontifikat beschieden war.

Zu den beiden großen Papstkonzilien seiner Zeit, in den Jahren 1241 und 1245, hatte Bischof Thomas eine Einladung erhalten, (für das erstere eine spezielle, für das letztere durch seinen Metropolitan),[77]) doch scheint er weder an dem einen noch an dem andern persönlich teilgenommen zu haben.

---

[72]) R. S. 556.

[73]) Als solcher stets in den R. S. aufgeführt; Zweifel, ob nicht dafür „Laon" zu lesen ist, wurden Cod. dipl. Sil. X. 13 An. 2 geäußert. W. Siewert (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde ꝛc. Bd. X. 504 An. 4) hat wahrscheinlich gemacht, daß Urban erst Archidiak. von Lüttich, dann von Laon war; übereinstimmend damit wird er 1247 von der päpstl. Kanzlei als archid. Leodiensis beglaubigt (Reg. Innoc. I. 4075—81), und später sagt er selbst in einer Bulle (Reg. Urb. I. 644): Dudum in ecclesia Laudunensi archidiaconatus functi officio. Schon 1874 wies übrigens M. Perlbach (Zschr. XII. 221) darauf hin, daß 1249 die Versetzung von Lüttich nach Laon erfolgte.

[74]) R. S. 1046; nach Eubel, Hierarchia cath. medii aevi. II. 286 war Urban es seit 1255.

[75]) S. S. Sil. II. 464.

[76]) Reg. Urb. I. 470—72.

[77]) Potthast 10927; R. S. I. S. 279.

II. Das Verhältnis zum Metropolitan, zu den Mit- und Nachbarbischöfen.

Das Verhältnis Thomas' I. zu seinem Metropolitan wurde zeit seines Lebens durch keinerlei Streitigkeiten getrübt, andererseits scheint es auch nicht besonders freundlich gewesen zu sein. Ob die in den Synodalstatuten geforderten jährlichen Visitationen der Suffragane regelmäßig oder überhaupt vorgenommen wurden, erscheint nicht als sicher, auch wissen wir nur von 9 Provinzialkonzilien,[1]) während sie anscheinend jährlich[2]) stattfinden sollten. Zusammen kamen die Bischöfe wohl nur auf den Synoden,[3]) bei der Weihe eines neuen Bischofs,[4]) oder wenn sie gemeinschaftlich vom Papste delegiert wurden.[5]) Trat einer für den anderen ein, so bedurfte es dazu eines päpstlichen Auftragschreibens.

Ähnlich ist das Verhältnis zu den anderen Bischöfen der Gnesener Kirchenprovinz; außer bei den oben genannten Gelegenheiten kommen die Bischöfe von Krakau, Polen, Wladislaw, Plock und Lebus selten zusammen.[6])

Eine Ausnahme machen jedoch die Lebuser Bischöfe, die häufig in der Breslauer Diözese anzutreffen sind;[7]) in der Hauptsache erscheinen sie allerdings als Zeugen in herzoglichen Urkunden. Nachdem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 dem Erzbischof Adalbert von Magdeburg den Besitz von Burg und Stadt Lebus mit allen Dependenzen bestätigt hatte[8]) und es schließlich zur definitiven Besitzergreifung durch die Magdeburger und den Markgrafen von Brandenburg gekommen war, mußten sich die Lebuser Bischöfe in dem kriegslustigen Herzog Heinrich I. und dessen Nachfolgern ein Gegengewicht zu schaffen suchen. Zudem besaß die Lebuser Kirche Besitzungen in Schlesien, und durch Schlesien führte auch der Weg zu ihren russischen Besitzungen.[9]) Dazu kommt ferner, daß die Lebuser Bischöfe z. T. Breslauer Domherren gewesen waren, mit Bestimmtheit wissen wir dies von den Bischöfen Nanker und Wilhelm,[10]) und daß wenigstens der letztere Lehngüter vom Breslauer

[1]) Hube, S. 43 c. 22.
[2]) Hube, S. 59 c. 2 und S. 68 c. 11.
[3]) R. S. 411, 681; II. S. 70; 1133, 1250, 1274.
[4]) R. S. 383; (II. 47).
[5]) R. S. 427/8, 794.
[6]) Delegationen mit dem Bischof von Krakau R. S. 428, 944; Reg. Innocenz I. 1335; von Posen R. S. 398; von Wladislaus R. S. 509; 801, 1211; von Lebus R. S. 398, 621.
[7]) In der Zeit von 1232—68 ungefähr 24 mal, davon 8 mal mit Bischof Thomas.
[8]) R. S. 316 a.
[9]) R. S. I. S. 200.
[10]) R. S. 615, 838.

Bischof besaß. Für die Abtretung derselben und pro servitiis sibi et ecclesie Wratislaviensi multociens exhibitis erhielt er 1253 anderweitige Entschädigungen. Diese Verdienste um die Breslauer Kirche mögen wohl in einer Vermittlertätigkeit in dem Streite zwischen Thomas I. und den Herzögen bestanden haben, eine Tätigkeit, die er auch später unter Thomas II.[11]) ausübte. Seiner Nichte gewährte Thomas I. 1268 für 2 Erbgüter eine Mitgift von 120 Mark Silber.[12]) Die Verbindung mit dem Lebuser Bistum darf als ziemlich eng bezeichnet werden.[13])

Der durch päpstliche Provision auf den Posener Bischofsstuhl gelangte Nikolaus[14]) war vorher Breslauer Domherr und damals bei Eintritt der Vakanz zufällig in betreff der Kanonisation der Herzogin Hedwig in Italien. Ihm überließ 1267 das Breslauer Kapitel ein Gut zum lebenslänglichen Nießbrauch.[15])

Über das Verhältnis unseres Bischofs zu den Krakauer Bischöfen sind wir nicht unterrichtet. Gegen die Entscheidung Alexanders IV., welche endgiltig dem Krakauer Bischof den Vorrang einräumte, hatte er wohl kaum appelliert. Aber gleichgiltig konnte ihm diese Zurücksetzung seiner Kirche auch nicht sein. Nachdem 1226 der Metropolitan zu Gunsten des Breslauer Bischofs entschieden und der Krakauer deswegen appelliert hatte, übertrug Gregor IX. an ein und demselben Tage die Entscheidung an 2 z. T. verschiedene Kommissionen.[16]) Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist unbekannt. Es scheint jedoch bei der alten Sitte geblieben zu sein, wonach die Rangordnung nach dem Alter der Ordination bestimmt wurde.[17]) Schon in den nächsten Jahren wurde der Streit gegenstandslos, da Ivo von Krakau 1229 und Lorenz von Breslau 1232 starb, und der Nachfolger des Krakauers, Vislaw, somit auf Grund der alten Sitte ein unbestrittenes Vorrecht vor dem Breslauer besaß.[18]) Als Vislaw schon 1242 starb, gebührte, da anscheinend bis dahin keine prinzipielle Entscheidung erfolgt war, wiederum der Vorrang Thomas von Breslau.[19]) Der Anspruch Krakaus auf den

[11]) R. S. 1400, 1404, 1424.

[12]) R. S. 1291.

[13]) Der Lebuser Propst besaß im Saganschen Zehnten vom Breslauer Bischof ꝛc. R. S. 767.

[14]) Reg. Clem. I. 470; vgl. Bielowski II. 591/2.

[15]) R. S. 1275.

[16]) Reg. Greg. I. 43, 44. Damit ergibt sich für R. S. 319 die Richtigkeit der dort nur vermuteten Datierung. Danach ist auch die Darstellung bei Hefele, Konzilgesch. V. 954/5, die auf Heyne I. 329/30 beruht, zu korrigieren.

[17]) Theiner I. S. 69.

[18]) R. S. 428: Gnesen, Krakau, Breslau.

[19]) Reg. Innoc. I. 1335: Breslau, Krakau. Hube S. 15/16, Bielowski II. 565, R. S. 721.

Vorrang ist wohl in erster Linie aus der beanspruchten Senioratsstellung seiner Herzöge (seit 1163) zu erklären. Daß der Krakauer Bischof diesen Anspruch durchsetzte,[20]) verdankte er nur der Kanonisation des hl. Stanislaus; in der betreffenden, den Streit entscheidenden Bulle gab Alexander IV. selbst dies als Grund an. Daß die Erstrebung der Vorrangstellung dem die Kanonisation beantragenden Krakauer Bischof von vornherein vorschwebte, wird man kaum bestreiten können,[21]) besonders wenn man sich daran erinnert, daß der Ehrgeiz der Krakauer Bischöfe schon seit langem dieses Ziel verfolgte.[22]) Inwieweit die schlesische Kirche sich dieser Gefahr bewußt war, oder ihr durch Aufstellung einer schlesischen Heiligen (der hl. Hedwig) begegnen zu können glaubte, entzieht sich unserer Kenntnis. Es scheint, als ob Thomas I. sich nicht lebhaft genug dafür verwandte.[23]) Mit dem Vorrangstreite hängt es jedenfalls zusammen, daß die Breslauer Bischöfe an den Provinzial-Konzilien der Folgezeit nicht mehr persönlich teilnahmen, sondern sich ebenso wie die Lebuser durch Prokuratoren vertreten ließen.[24])

Hinsichtlich der böhmisch-mährischen Bistümer Prag und Olmütz gilt im allgemeinen dasselbe wie von den polnischen Bischöfen. Was wir von dem gegenseitigen Verhältnis wissen, beschränkt sich wenigstens für den Prager auf die Kenntnis päpstlicher Delegationen.[25])

Der Grenzstreit zwischen Bischof Lorenz und dem Olmützer Bischof wurde vielleicht noch unter Lorenz auf Befehl Gregors beendet;[26]) eine feste Grenze zwischen Polen und Mähren existierte teilweise freilich auch 1233 noch nicht.[27]) Im Jahre 1250 untersiegelte der Olmützer Bischof in Neisse die Versöhnungsurkunde zwischen Herzog Boleslaus und Thomas.[28]) Zwei Jahre später hören wir, daß Thomas als Bürge für Heinrich III. 120 Mark an ihn gezahlt hat,[29]) und 1254 ist er mit Ottokar von Böhmen in Breslau[30])

[20]) R. S. 919, 959. Hier ist die willkürliche Änderung der Reihenfolge nach dem Bullarium Francisanum II. S. 182 zu verbessern.

[21]) Innoc. IV. erkundigte sich auch nach dem (praktischen) Nutzen derselben MC. SS. XIX. 599 Anm. 89. Inquiras insuper utrum Cracoviensis diocesis paganiset Ruthenis scismaticis sit confinis ut per hoc (Heiligsprechung) ex ipsorum confinio lucrum provenire valeat onimarum.

[22]) Vgl. die angebl. Ernennung des Bischofs Aron zum Erzbischof und die unechte Bulle Benedikts IX. R. S. I.[2] S. 12 und Röpell, Geschichte Polens I. 641.

[23]) Löschke, Ztschr. XX. 120 erklärt: „Die Heiligsprechung Hedwigs ist wohl ganz als das Werk des Böhmenkönigs zu betrachten."

[24]) Hube S. 183, 206, 219.

[25]) R. S. 427, 968. Die Reihenfolge ist nach dem Codex dipl. Moravie III. 234 zu ändern. (R. S. 866.)

[26]) R. S. 350.

[27]) R. S. 409.

[28]) R. S. 707.

[29]) R. S. 796.

[30]) R. S. II. S. 44.

gelegentlich des Kreuzzuges desselben gegen die Preußen. In den Urkunden des Bischofs Lorenz begegnen wir öfter dem Olmützer Archidiakonen Nazlaus,[31]) und unter Thomas kommt in herzoglichen Urkunden ein Ministeriale[32]) des Olmützer Bischofs vor, dessen Sohn in Herzog Wladislaus' Diensten stand;[33]) bestimmte Schlüsse lassen sich aber hieraus nicht ziehen.

Von Beziehungen zu den deutschen Nachbarbischöfen sind nur geringe Spuren vorhanden. Die deutschen Bischöfe kümmerten sich nur dann um Breslauer Angelegenheiten, wenn der Papst oder ein Legat sie dazu verpflichtete. So sollten 1252 der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Meißen die Ausführung eines von Thomas ausgesprochenen Bannes überwachen,[34]) und letzterer den Breslauern als Konservator in Sachen ihres Schulprivilegs zur Seite stehen.[35])

Zur Einweihung der berühmten Klosterkirche zu Pforta gewährte Thomas 1268 mit Zustimmung und Genehmigung des Naumburger Bischofs eine 40 tägige Indulgenz.[36]) Die Bischöfe von Passau, Konrad, Wladislaw und Peter, waren ihm persönlich bekannt, da die beiden ersten schlesische Herzöge und der letztere Breslauer Domherr[37]) gewesen war; in ihrer Eigenschaft als Passauer Bischöfe hatten sie mit ihm nichts zu tun.

Von einem ernstlichen Streite mit einem der Nachbarbischöfe hatten wir also nichts zu berichten. Trotz der tatsächlichen Zurücksetzung Krakau gegenüber erfreute sich die Breslauer Kirche eines hohen,[38]) vielleicht des höchsten Ansehens unter den polnischen Bistümern; Mitglieder des Breslauer Domkapitels gelangten auf die Bischofsstühle von Posen und Lebus.

---

[31]) R. S. 265/7, 315.
[32]) R. S. 779, 1259.
[33]) R. S. 1298.
[34]) R. S. 798.
[35]) R. S. 1253.
[36]) R. S. 1302.
[37]) Reg. Klem. I. 175 = R. S. 1219.
[38]) R. S. 1346. Der neu gewählte Breslauer Bischof an 3. Stelle vor den früher ordinierten Bischöfen von Posen, Lebus und Plock.

Richard Robert August Burandt, evangelischen Bekenntnisses, geboren am 18. Februar 1883 zu Baranowo, Kr. Gnesen, als einziger Sohn des Lehrers und Hausbesitzers Rudolf Burandt, besuchte zunächst die Stadtschule in Gnesen, später das dortige Gymnasium. Dieses verließ er Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife. Von 1902—05 studierte er an der Universität Berlin Geschichte und neuere Sprachen und setzte diese Studien an der Universität Breslau fort, wo er am 23./24. Juli 1908 das philologische Staatsexamen mit „Gut" bestand. Nach kurzer, vertretungsweiser Beschäftigung am Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen wurde er im Winterhalbjahre 1908/09 der städt. Realschule zu Schwerin a. W. zur Verwaltung einer Oberlehrerstelle überwiesen. Seit dem 1. April 1909 wird er in gleicher Eigenschaft wieder an dem Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen beschäftigt.